



18.05.2006
To/Ge

Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Februar 2006, KZR 8/05

Diese Rechtsprechung des BGH ist auf Fernwärmeverträge nicht ohne weiteres zu übertragen, da bei der Fernwärme im Allgemeinen eine Einigung über den konkreten Preis erfolgt (vgl. BGH Urteil vom 15. Februar 2006) und die Preisanpassung nicht nach freiem Ermessen des FVU, sondern nach den Regeln des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV erfolgt.